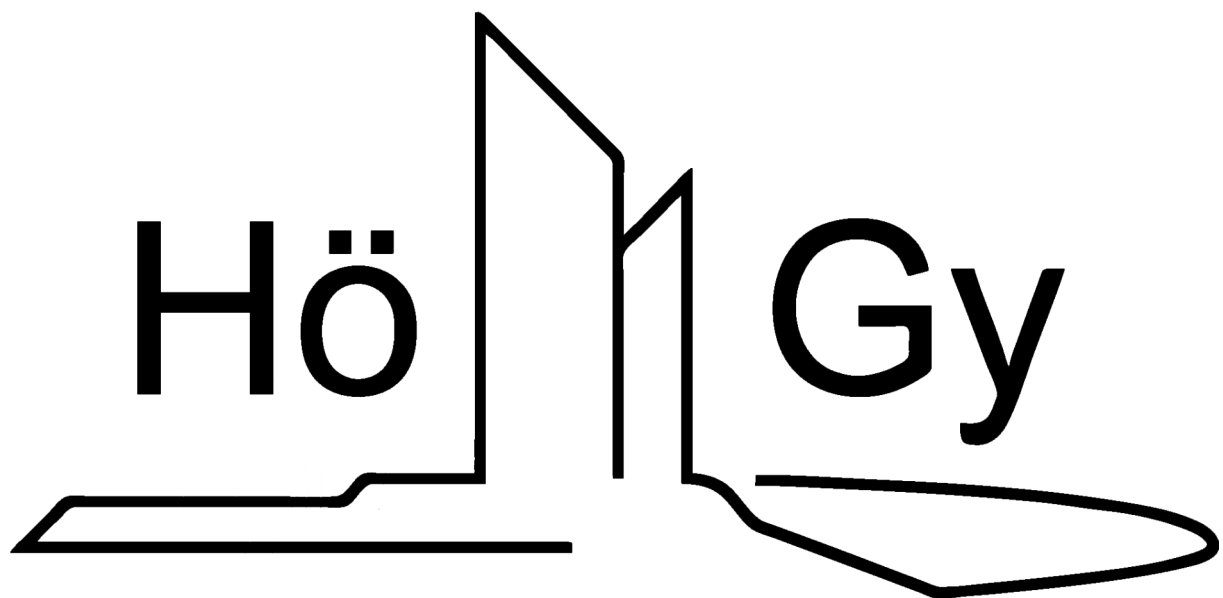




**Geschäfts- und Wahlordnung
des Elternbeirats
Hölderlin-Gymnasium Nürtingen**

**Geschäfts- und Wahlordnung
des Elternbeirats
Hölderlin-Gymnasium Nürtingen
vom 24.10.2023**

In der Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

**1. Abschnitt
Allgemeines
§ 1
Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

**§ 2
Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

**§ 3
Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet. Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Ihm obliegt es, die Interessen der Eltern zu vertreten, sie zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Der Elternbeirat setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein.

2. Abschnitt
Wahl der Funktionsinhaber
§ 4
Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5
Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6
Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7
Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8

Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.

Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung. Wann immer eine Präsenzveranstaltung durchführbar ist, ist diese vorrangig als eine solche abzuhalten.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorsitz über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 10

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt
Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz
§ 11
Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt §2 Schulkonferenzordnung;
4. die Namen der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl im Protokoll festzuhalten.

4. Abschnitt
Wahl der Klassenelternvertreter bzw. der Elternvertreter der Jahrgangsstufen
§ 12
Wahl des Klassenelternvertreter und Stellvertreters bzw. Elternvertreter und Stellvertreter der Jahrgangsstufen

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Elternbeiratsverordnung die Eltern der Schüler einer Klasse bzw. die Eltern der Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufe.

(2) Wählbar als Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung.

(4) Die Eltern der Jahrgangsstufen wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 10 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Wahlen der Elternvertreter und der stellvertretenden Elternvertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 22 der Elternbeiratsverordnung gelten die §§ 12-17 der Elternbeiratsverordnung entsprechend.

§ 13

Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung der jeweiligen Klassenpflegschaft vorbehalten.

§ 14

Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Klassenelternvertreter. Sind beide verhindert, so gilt §17 Absatz 3 der Elternbeiratsverordnung.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Klassenlehrers den Eltern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 15

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 14 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

§ 16

Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Klassenelternvertreter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenelternvertreter im Benehmen mit dem Klassenlehrer über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

(4) Ist eine Sitzung in Präsenz durchführbar, ist diese vorrangig als eine solche auszuführen. Eine virtuelle Sitzung ist mit dem Elternbeiratsvorsitz abzuklären.

§ 17

Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 1. Halbsatz und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

5. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 18

Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 17 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;

7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

6. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 19

Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen.
- (3) Der Vorsitzende hat das Recht Ausgaben des Elternbeirats bis zu einer Höhe von insgesamt eintausend Euro [1.000,00 EUR] selbst zu entscheiden. Darüber ist in der folgenden Elternbeiratssitzung zu berichten.

§ 20

Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervvertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung. Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

§ 21

Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei anwesende Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer zu benennenden Frist zu äußern und über die gestellte Frage schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden spätestens bei der nächsten Elternbeiratssitzung mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten.

§ 22

Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 4 sowie § 21 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§23

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Abschnitt Beitragserhebung, Kassenführung

§ 24

Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 25

Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die durch Wahl bestellten Kassenprüfer prüfen einmal im Schuljahr die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.

8. Abschnitt
In-Kraft-Treten
§ 26

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

Ort, Datum

Die Vorsitzende des Elternbeirats

Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Kassenführer